

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 7, 2017
Juli

steuern+recht aktuell

pwc

Inhalt

Business Meldungen

- Steuerliche Behandlung von Cum/Cum-Transaktionen
- Umsatzsteuerliche Behandlung von Provisionen auf Wertpapierbestände bei Depotüberträgen
- Update zu Beteiligungen der öffentlichen Hand an Personengesellschaften
- Anforderungen an den länderbezogenen Bericht multinationaler Unternehmensgruppen
- Arbeitslohn bei Übernahme einer Pensionszusage gegen Ablösungszahlung

Rechtsprechung

- Vorsteuerabzug: Genügt postalische Anschrift den Rechnungsanforderungen?
- Unterschiedliche Behandlung von Preisabschlägen bei Arzneimitteln unionsrechtswidrig?
- EuGH bestätigt deutsche Regelungen zur Unternehmerischen Mitbestimmung
- Ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen nicht die Anschaffungskosten des Investmentanteils
- Ertragszuschuss führt zur organschaftlichen Mehrabführung
- Entschädigungszahlungen zur Errichtung einer Windkraftanlage unterliegen nicht der Grunderwerbsteuer
- „Treaty-Shopping“: Ausschluss der Kapitalertragsteuererstattung weiterhin unionsrechtswidrig?
- Gewerbesteuerpflicht einer vermögensverwaltenden GmbH vor Eintragung im Handelsregister
- Keine mehrfache Nutzung des Abzugsbetrags für häusliches Arbeitszimmer
- Umsatzsteuer: Organisatorische Eingliederung aufgrund Beherrschungsvertrag
- Gewinngemeinschaftsvertrag als Mitunternehmerschaft?
- Grunderwerbsteuer auch bei Sicherungsabtretung eines Kommanditanteils
- Kopie einer Rechnung für Vorsteuervergütung ausreichend
- Kein Verlustausgleich bei negativem Kapitalkonto

Business Meldungen

Steuerliche Behandlung von Cum/Cum-Transaktionen

Das Bundesfinanzministerium hat ein aktuelles Anwendungsschreiben zur steuerlichen Behandlung von Cum/Cum-Geschäften veröffentlicht und erläutert, welche Szenarien begrifflich darunter zu verstehen sind. Anhand von zahlreichen Praxisbeispielen werden die steuerlichen Folgen verdeutlicht. Die Finanzämter können damit Cum/Cum-Transaktionen aufgreifen, die vor einer diesbezüglichen Gesetzesänderung bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt wurden.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/07/18/steuerliche-behandlung-von-cumcum-transaktionen/>

Umsatzsteuerliche Behandlung von Provisionen auf Wertpapierbestände bei Depotüberträgen

Das Bundesfinanzministerium geht in einem Schreiben der Frage nach, unter welchen Voraussetzungen eine steuerfreie Vermittlungsleistung im Wertpapiergeschäft vorliegt, wenn ein Kunde sein Depot auf ein anderes Kreditinstitut überträgt und dieses bei Depotübergang keine der im Depot befindlichen Fondsanteile an diesen Kunden vermittelt hat.

Nach § 4 Nr. 8e Umsatzsteuergesetz sind „die Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren“ steuerfrei. Die von einer Fondsgesellschaft an Kreditinstitute gezahlten Kontinuitäts- und Bestandsprovisionen können Entgelt für steuerfreie Vermittlungsleistungen darstellen. Dies gilt auch dann, wenn ein Kunde eines Kreditinstituts seinen Depotbestand von einem Kreditinstitut auf ein anderes Kreditinstitut übertragen lässt (Depotübertrag). Allerdings – nach Meinung der Finanzverwaltung – nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Hat das aufnehmende Kreditinstitut bei Depotübertrag bereits Wertpapiere einer bestimmten Fondsgesellschaft an den Kunden vertrieben, stellt die gewährte Kontinuitäts-/Bestandsprovision schon bislang ein Entgelt für eine steuerfreie Vermittlungsleistung dar.
2. Hat das aufnehmende Kreditinstitut bei Depotübertrag noch keinen Vertrieb an den (einzelnen) Kunden getätigt, kommt die Steuerbefreiung in Betracht, wenn
 - die Kontinuitäts-/Bestandsprovision ausschließlich auf der Grundlage der zwischen Emittent und Kreditinstitut abgeschlossenen Vertriebsvereinbarung gezahlt wird,
 - neben der Vertriebsleistung keine weitere Leistung zwischen Emittent und Kreditinstitut besteht,
 - der Emittent auch nach Depotüberträgen bezogen auf den gesamten Bestand die gleiche Höhe an Kontinuitäts-/Bestandsprovisionen an die Kreditinstitute zahlt, mit denen eine Vertriebsvereinbarung besteht und
 - der Zahlung der Kontinuitäts-/Bestandsprovisionen immer eine zuvor getätigte Vertriebsleistung eines Kreditinstituts vorausgeht.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 14. Juli 2017 (III C 3 – S 7160-e/07/10001)

Update zu Beteiligungen der öffentlichen Hand an Personengesellschaften

Anfang Mai hatten wir bereits über die Inhalte des im Dezember 2016 veröffentlichten Positionspapiers der Bundesfinanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung von Beteiligungen der öffentlichen Hand an Personengesellschaften informiert. Nun liegt das endgültige BMF-Schreiben vor. Die bisherige Handhabung für körperschaftsteuerliche Zwecke bei Beteiligungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts an Personengesellschaften wird nunmehr verbindlich festgeschrieben. Gegenüber dem Positionspapier haben sich in diesem Zusammenhang nur unwesentliche Änderungen ergeben.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/07/18/update-zu-beteiligungen-der-oeffentlichen-hand-an-personengesellschaften/>

Anforderungen an den länderbezogenen Bericht multinationaler Unternehmensgruppen

Das sogenannte heimliche Jahressteuergesetz 2017 zur Stärkung der Transparenz gegen die Kürzung und Verlagerung von Gewinnen hatte u. a. die Verpflichtung multinationaler Unternehmen zur Abgabe länderbezogener Berichte zum Inhalt (Country-by-Country Reports). Die Finanzverwaltung klärt in einem Anwendungsschreiben, was es bei der Erstellung und Abgabe von länderbezogenen Berichten im Sinne des § 138a Abgabenordnung zu beachten gilt.

Im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20. Dezember 2016 wurde die Abgabenordnung um § 138a ergänzt, der den Austausch länderbezogener Berichte zur Dokumentation der Angemessenheit der Verrechnungspreise (Country-by-Country Reporting) zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten regelt. Danach haben Unternehmen, die einen Konzernabschluss erstellen, nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres für dieses Wirtschaftsjahr einen länderbezogenen Bericht des Konzerns zu erstellen und dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln.

Der länderbezogene Bericht ist erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, zu übermitteln. Eine Übermittlung an das BZSt hat in der von der OECD vorgegebenen XML-Dokumentenversion zu erfolgen.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass die betreffenden Angaben im Rahmen der länderbezogenen Berichte in bestimmten Formaten zu machen sind und veranschaulicht in verschiedenen Anlagen die konkreten Anforderungen.

Das BMF-Schreiben enthält auch die nachfolgenden Links zu technischen Details „User Guide for Tax Administrations and Taxpayers“

<http://www.oecd.org/tax/country-by-country-reporting-xml-schema-user-guide-for-tax-administrations-and-taxpayers.htm>

und weitere Informationen des BZSt

http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/CbCR/cbcr_node.html

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 11. Juli 2017 (IV B 5 – S 1300/16/10010 :002)

Arbeitslohn bei Übernahme einer Pensionszusage gegen Ablösungszahlung

Das Bundesfinanzministerium nimmt in einem Anwendungsschreiben zu zwei Urteilen des Bundesfinanzhofs betreffend die Übernahme von Pensionszusagen gegen Ablösungszahlung und der Frage des Zuflusses von Arbeitslohn Stellung. Die dort erörterten Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Wechselt lediglich der Schuldner einer Pensionszusage gegen Zahlung eines Ablösungsbetrags, führt dies nach dem Urteil des BFH vom 18. August 2016 (VI R 18/13) beim versorgungsberechtigten Arbeitnehmer nicht zum Zufluss von Arbeitslohn. Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass dem Arbeitnehmer kein Wahlrecht zusteht, sich den Ablösungsbetrag alternativ an sich selbst auszahlen zu lassen. Mit dieser Entscheidung hatte sich der BFH von einem früheren Urteil vom 12. April 2007 (VI R 6/02) abgegrenzt: Dort hatte er entschieden, die Ablösung einer vom Arbeitgeber erteilten Pensionszusage führe beim Arbeitnehmer zum Zufluss von Arbeitslohn, wenn der Ablösungsbetrag aufgrund eines dem Arbeitnehmer eingeräumten Wahlrechts auf dessen Verlangen zur Übernahme der Pensionsverpflichtung an einen Dritten gezahlt werde, da hierin eine vorzeitige Erfüllung des Anspruchs aus einer in der Vergangenheit erteilten Pensionszusage liege. Das Bundesfinanzministerium (BMF) nimmt diese Entscheidungen nun in einem eigens herausgegebenen Schreiben unter die Lupe.

Das BFH-Urteil VI R 18/13 ist zum speziellen Fall der Ablösung einer vom Arbeitgeber erteilten Pensionszusage eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers, der nicht unter das Betriebsrentengesetz fällt, ergangen. Es ist in gleichgelagerten Fällen anzuwenden.

Anders als in dem vom 18. August 2016 entschiedenen Fall fließt einem Arbeitnehmer allerdings dann Arbeitslohn zu, wenn der Durchführungsweg nach dem Betriebsrentengesetz von einer Pensions-/Direktzusage oder von einer Versorgungszusage über eine Unterstützungskasse auf einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung gewechselt wird und der Arbeitgeber in diesem Zusammenhang einen Ablösungsbetrag zahlt. Nach Dafürhalten des BMF steht dies im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BFH, wonach bei Zukunftssicherungsleistungen dann von Arbeitslohn auszugehen ist, wenn die Leistung des Arbeitgebers an einen Dritten (Versicherer) erfolgt und sich der Vorgang – wirtschaftlich betrachtet – so darstellt, als ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Mittel zur Verfügung gestellt und der Arbeitnehmer sie zum Zweck seiner Zukunftssicherung verwendet. Der Ablösungsbetrag kann in diesem Fall nur unter den ganz konkreten Voraussetzungen des § 3 Nummer 66 oder Nummer 63 EStG steuerfrei bleiben. Von einem steuerpflichtigen Ablösungsbetrag hat der Arbeitgeber Lohnsteuer einzubehalten.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 4. Juli 2017 (IV C 5 – S 2333/16/10002)

Rechtsprechung

Vorsteuerabzug: Genügt postalische Anschrift den Rechnungsanforderungen?

Welche Bedingungen sind an das Erfordernis der „vollständige Anschrift“ in den Rechnungen zu stellen? Genügt eine postalische Anschrift oder muss diese gleichzeitig der Ort sein, an dem die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Mit dieser Frage ist der Bundesfinanzhof an den Europäischen Gerichtshof herangetreten. Der Generalanwalt spricht sich in seinen Schlussanträgen für „jede Art von Anschrift“ aus, auch eine Briefkastenanschrift genüge den Formerfordernissen.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/07/05/vorsteuerabzug-genuegt-postalische-anschrift-den-rechnungsanforderungen/>

Unterschiedliche Behandlung von Preisabschlägen bei Arzneimitteln unionsrechtswidrig?

In der Vorlegesache des Bundesfinanzhofes an den Europäischen Gerichtshof hat der Generalanwalt seine Schlussanträge formuliert. Er sieht in der unterschiedlichen Behandlung der Preisabschläge zugunsten gesetzlicher Krankenkassen und solcher zugunsten privater Krankenversicherungen einen Verstoß gegen die unionsrechtlichen Vorgaben.

Hintergrund und Ausgangslage: Die Apotheken gewähren den Krankenkassen für gesetzlich Versicherte einen Abschlag auf den Arzneimittelpreis. Die Klägerin als pharmazeutisches Unternehmen muss den Apotheken diesen Abschlag erstatten. Die Finanzverwaltung behandelt den Abschlag umsatzsteuerlich als Entgeltminderung. Arzneimittel für privat Krankenversicherte geben die Apotheken aufgrund von Einzelverträgen mit diesen Personen ab. Das Unternehmen der privaten Krankenversicherung ist nicht selbst Abnehmer der Arzneimittel, sondern erstattet lediglich die ihren Versicherten entstandenen Kosten. In diesem Fall muss die Klägerin dem Unternehmen der privaten Krankenversicherung einen Abschlag auf den Arzneimittelpreis gewähren. Die Finanzverwaltung berücksichtigte diesen Abschlag nicht entgeltmindernd.

Der BFH hatte die interessierenden Rechtsfragen in seinem damaligen Beschluss V R 42/15 dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt. Der BFH hält es für unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn Abschläge an Unternehmen der privaten Krankenversicherung anders als Abschläge im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung die Besteuerungsgrundlage nicht mindern, obwohl der pharmazeutische Unternehmer durch beide – gesetzlich vorgeschriebene – Abschläge in gleicher Weise belastet wird. Konkret: Gesetzliche Krankenkassen sind in der Leistungskette, in der die Arzneimittel vom pharmazeutischen Unternehmer weitergereicht werden, Endverbraucher. Unternehmen der privaten Krankenversicherung sind es nicht. Die Kommission hatte ergänzend vorgetragen, dass mit dem deutschen Gesetz über Rabatte für Arzneimittel eine Gleichbehandlung von Krankenkassen und von Unternehmen der privaten Krankenversicherung sichergestellt werden solle. Dies müsse zwangsläufig auch auf die mehrwertsteuerliche Behandlung durchschlagen.

Auch der Generalanwalt sieht in seinen Schlussanträgen eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zur Minderung der Bemessungsgrundlage nach Art. 90 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem. Danach müsse ein Steuerpflichtiger mit dem unmittelbar Rabattbegünstigten nicht vertraglich verbunden sein, damit ein Preisnachlass nach der Bewirkung des Umsatzes im Sinne des erwähnten Art. 90 gegeben sein kann. Das pharmazeutische Unternehmen, so der Generalanwalt, sei allenfalls bloßer vorübergehender Verwahrer des Teils des erhaltenen Betrags, den es später als Abschlag an die Krankenkassen und Unternehmen der privaten Krankenversicherung zahlen muss und der, was von Bedeutung ist, an den Preis der gelieferten Arzneimittel gekoppelt ist.

Im Lichte des Ziels von Art. 90 der Richtlinie 2006/112, sicherzustellen, dass Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer die tatsächlich erhaltene Gegenleistung ist und in Verbindung mit den Grundsätzen und Zielen des Mehrwertsteuerrechts vertritt der Generalanwalt die Ansicht, dass hier bei der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Arzneimittellieferungen an gesetzlich Versicherte und an Privatversicherte vergleichbare Sachverhalte ohne ersichtliche objektive Rechtfertigung ungleich behandelt werden.

Anmerkung: Die diesbezüglichen Empfehlungen des Generalanwalts basieren auf einer Fortentwicklung der Rechtsprechung des EuGH vom 24. Oktober 1996 in der Rechtssache C-317/94, *Elida Gibbs*.

Fundstelle

EuGH-Schlussanträge vom 11. Juli 2017 (C-462/16), *Boehringer Ingelheim Pharma*

EuGH bestätigt deutsche Regelungen zur Unternehmerischen Mitbestimmung

Der Europäische Gerichtshof hat am 18. Juli 2017 in der Entscheidung Erzberger / TUI (C-566/15) die deutschen Regelungen zur Mitbestimmung für europarechtskonform erklärt.

Hintergrund der Entscheidung ist eine Vorlage des Kammergerichts Berlin aus Oktober 2015. Im Rahmen eines sogenannten Statusverfahrens vor dem Landgericht Berlin hatte Herr Erzberger, Aktionär der TUI AG, die ordnungsgemäße Besetzung des Aufsichtsrats der TUI AG gerügt. Nachdem das erstinstanzlich befassende Landgericht Berlin einen Verstoß einzelner Bestimmungen des MitbestG gegen Unionsrecht verneint hatte (Beschluss vom 12. Mai 2015, Az. 102 O 65/14), musste sich das Kammergericht Berlin in der Beschwerdeinstanz mit dieser Rechtsfrage beschäftigen.

Seit der Vorlage zum EuGH spekulierten viele über die Möglichkeit der europarechtskonformen Auslegung der Mitbestimmungsregelungen bzw. sogar deren mögliches Aus und die evtl. Folgen für die mitbestimmten Unternehmen in Deutschland. Neuwahl-Szenarien für eine Vielzahl von Aufsichtsräten in Deutschland wurden diskutiert. Der EuGH hat mit seiner Entscheidung vom 18. Juli 2017 dieser Diskussion nun ein Ende gesetzt.

Mehr dazu lesen Sie auf unserer *Legal-Website* unter

<http://www.pwclegal.de/eugh-bestaetigt-deutsche-regelungen-zur-unternehmerischen-mitbestimmung/>

Ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen nicht die Anschaffungskosten des Investmentanteils

Ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen nicht nachträglich die Anschaffungskosten des Investmentanteils und berechtigen deshalb auch nicht zu einer Teilwertabschreibung auf den Fondsanteil. Beide Gerichtsinstanzen waren sich in dieser Rechtsfrage einig und stützen die Ansicht des Finanzamts.

Bei der Ermittlung ihres in 2005 erzielten Einkommens hatte die Klägerin Teilwertabschreibungen auf dem Umlaufvermögen zugeordnete Anteile an Publikums- und Spezialsondervermögen aufgrund einer dauernden Wertminderung vorgenommen. Die Teilwertminderung wurde in Höhe des Unterschieds zwischen dem Rücknahmepreis zum Bilanzstichtag und den Anschaffungskosten (AK) der Fondsanteile ermittelt, wobei die Klägerin als nachträgliche AK auch die ihr in 2005 und Vorjahren als zugeflossen geltenden Erträge (ausschüttungsgleiche Erträge) berücksichtigte. Das Finanzamt erkannte die Teilwertabschreibung nicht an. Auch das Finanzgericht wies die Klage ab. Der BFH schloss sich dem Ergebnis der Vorinstanzen an und wies auch die Revision als unbegründet zurück.

Steuerliche Besonderheiten bei Investmentfonds - ausschüttungsgleiche Erträge: Die ausschüttungsgleichen Erträge (d. h. die von einem Investmentvermögen nicht zur Ausschüttung verwendeten Erträge aus Zinsen, Dividenden, Erträge aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, sonstige Erträge und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften) gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Anlegers sind. Sie gelten – als eine Besonderheit des hier zum Zuge kommenden sogenannten Transparenzprinzips – bereits mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen. Diese Handhabung führt dazu, dass die angesprochenen Erträge steuerlich bereits im Zeitpunkt des fingierten Zuflusses erfasst werden. Zur Vermeidung einer erneuten Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Rückgabe des Fondanteils werden diese zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie als

zugeflossen gelten, festgehalten. Da sie bereits versteuert worden sind, müssen sie bei der Veräußerung bzw. Rückgabe des Investmentanteils von dem sich aus der Differenz aus dem Veräußerungserlös bzw. Rücknahmepreis einerseits und dem Buchwert andererseits ergebenden Gewinn abgezogen werden.

Ausschüttungsgleiche Erträge bilden kein selbständiges Wirtschaftsgut: Der insofern lediglich zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge zu bildende Merkposten ist nach Dafürhalten der Gerichte weder ein selbständiges Wirtschaftsgut, das einer Bewertung zugänglich wäre, noch hat er den Charakter von Anschaffungsnebenkosten zum Wirtschaftsgut Investmentanteil. Er dient lediglich der Dokumentation der bereits besteuerten Erträge und soll eine Doppelbesteuerung vermeiden. Bei der Bewertung des einzelnen Investmentanteils ist er deshalb nicht zu berücksichtigen und unterliegt folglich auch keiner Teilwertabschreibung. Die thesaurierten Erträge werden wieder investiert und erhöhen das Fondsvermögen und dadurch den Wert des einzelnen Anteilscheins. Die Anzahl der von dem jeweiligen Inhaber gehaltenen Anteile bleibt jedoch gleich. Der Anteilsinhaber erwirbt daher keine neuen Anteile. Die ausschüttungsgleichen Erträge sind letztlich nichts anderes als eine steuerliche Fiktion, aber keine gesellschaftsrechtliche Anspruchsgrundlage. Es lasse sich, so der BFH, vom einheitlichen Wirtschaftsgut Investmentanteil auch kein Bezugsrecht auf noch nicht ausgeschüttete Erträge abspalten.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 29. März 2017 (I R 73/15), veröffentlicht am 26. Juli 2017

Ertragszuschuss führt zur organschaftlichen Mehrabführung

Steuerlich ist ein vom Gesellschafter gewährter Ertragszuschuss als Einlage zu behandeln, während handelsrechtlich eine Betriebseinnahme vorliegt, die bei einer Organschaft zur Folge hat, dass der Zuschuss mit Abführung des Handelsbilanzgewinns wieder an den Organträger zurückfließt. Das Finanzamt hatte im Streitfall die Erhöhung des Einlagekontos durch den Abzug einer Mehrabführung korrigiert. Zu Recht, wie die Gerichte jetzt urteilten.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/07/27/ertragszuschuss-fuehrt-zur-organschaftlichen-mehrabfuehrung/>

Entschädigungszahlungen zur Errichtung einer Windkraftanlage unterliegen nicht der Grunderwerbsteuer

Beim Erwerb eines Grundstücks zur Errichtung einer Windkraftanlage gehört eine Entschädigungszahlung, die der Käufer an den Verkäufer für An- und Durchschneidungen und gegebenenfalls notwendige Baulasten und Dienstbarkeiten auf anderen Grundstücken des Verkäufers zahlt, nicht zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer.

Die Klägerin kaufte vom Land ein Grundstück zur Errichtung einer Windkraftanlage. Sie hatte neben dem vereinbarten Kaufpreis von 11.550 Euro einen „Entschädigungswert für das Recht zur Errichtung von einer Windkraftanlage einschließlich des Entschädigungswerts für An- und Durchschneidung und ggf. notwendiger Baulasten und Dienstbarkeiten“ von insgesamt 454.500 Euro zu zahlen. Der Entschädigungswert entfiel zu 93.800 Euro auf das verkaufte Grundstück und zu 360.700 Euro auf die anderen Grundstücke des Landes. Das Land schuldete nicht die Verwendbarkeit des an die Klägerin verkauften Grundstücks für deren Zwecke. Das Finanzamt hatte in die Bemessungsgrundlage sowohl den Kaufpreis als auch den gesamten Entschädigungsbetrag einbezogen. Dies hielten die Gerichte nicht für angemessen. Hatte schon das Finanzgericht der Klage stattgegeben, pflichtete nun auch der BFH dieser Sichtweise bei.

Begründung: Aus der Gegenleistung scheiden solche Leistungen des Erwerbers aus, die nicht den der Grunderwerbsteuer unterliegenden Rechtsvorgang betreffen, insbesondere also für eine andere Leistung aufgewendet werden als für die Verpflichtung, Besitz und Eigentum an dem Grundstück zu verschaffen. Mit anderen Worten: Die Entschädigungszahlung geht nur insoweit in die Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage ein, als sie unmittelbar die gekaufte Teilfläche betrifft, nicht aber soweit sie andere Grundstücke des Veräußerers betrifft.

Den Betrag von 360.700 Euro, so der BFH, habe die Klägerin nicht bezahlt, um das Eigentum an dem gekauften Grundstück zu erhalten, sondern für davon zu unterscheidende Leistungen des Landes, nämlich die Bestellung der für den Betrieb der Windkraftanlage erforderlichen Baulasten und Dienstbarkeiten an den ihm verbleibenden Grundstücken und die Duldung von An- und Durchschneidungen dieser Grundstücke. Es handele sich somit nicht um eine Entschädigung für eine bloße Wertminderung dieser Grundstücke.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 10. Mai 2017 (II R 16/14), veröffentlicht am 19. Juli 2017

„Treaty-Shopping“: Ausschluss der Kapitalertragsteuererstattung weiterhin unionsrechtswidrig?

Das Finanzgericht Köln möchte auch unter dem Geltungsbereich des ab 2012 im Zuge des Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetzes geänderten § 50d Abs. 3 Einkommensteuergesetz zum sogenannten „Treaty-Shopping“ die Unionsrechtskonformität des Ausschlusses der völligen oder teilweisen Erstattung von Kapitalertragsteuer geklärt wissen und hat dem Europäischen Gerichtshof erneut diesbezügliche Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Bereits zum vor 2012 geltenden Recht hatte dieses Gericht zwei Vorlagebeschlüsse in dieser Hinsicht eingereicht.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/07/27/treaty-shopping-ausschluss-der-kapitalertragsteuererstattung-weiterhin-unionsrechtswidrig/>

Gewerbsteuerpflicht einer vermögensverwaltenden GmbH vor Eintragung im Handelsregister

Eine vermögensverwaltend tätige Kapitalgesellschaft unterliegt vor ihrer Eintragung in das Handelsregister als sogenannte Vorgesellschaft der Gewerbesteuer, wenn sie in dem Zeitraum zwischen Gründung und Handelsregistereintragung (vermögensverwaltende) Tätigkeiten entfaltet, die über den Kreis bloßer Vorbereitungshandlungen hinausgehen.

An der Klägerin (einer GmbH) waren zwei Gesellschafter zu jeweils 50 % beteiligt. Bei Gründung der Klägerin im Dezember 2010 brachten beide Gesellschafter ihre Geschäftsanteile an einer weiteren GmbH ein, an der sie ebenfalls zu jeweils 50 % beteiligt waren. Die Klägerin übte vor ihrer Eintragung in das Handelsregister im Januar 2011 ausschließlich eine vermögensverwaltende Tätigkeit aus. Allerdings weist der Fall die Besonderheit auf, dass diese vermögensverwaltende Tätigkeit alleiniger Gegenstand der geplanten späteren – und gemäß § 2 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz per Rechtsform gewerblichen – Tätigkeit der Klägerin ist. Zudem beschränkte sich deren Tätigkeit nicht z. B. auf die bloße Einziehung von Bareinlagen und deren verzinsliche Anlage, vielmehr hatte die Klägerin noch im Dezember 2010 eine einmalige Gewinnausschüttung in erheblicher Höhe beschlossen und – zunächst aufgrund mündlicher Vereinbarungen – die vereinnahmten Mittel als Darlehen an ihre Gesellschafter und nahe stehende Personen weitergereicht. Dies war für den BFH der springende Punkt, um von der Vorentscheidung des Finanzgerichts abzuweichen und die Rechtsposition des Finanzamts zum Erlass eines Gewerbesteuerbescheides bereits für 2010 zu bekräftigen.

Der BFH präzisiert seine Rechtsfindung wie folgt: Indem die Klägerin ihre durch Sachgründung erlangte Gesellschafterstellung bei der Tochtergesellschaft zum Zweck der

Ausschüttung und damit zur Liquiditätsverschaffung genutzt hat, hat sie – auch gegenüber Außenstehenden – eine ihrem Geschäftszweck (dem Halten und Verwalten eigenen Vermögens) entsprechende geschäftliche Tätigkeit aufgenommen. Der Ausschüttungsbeschluss überschreitet das Gründungsstadium der Klägerin und ist auch nicht bloß als einlagesichernde Maßnahme anzusehen; er ist Ausgangspunkt für die weitere satzungsmäßige Tätigkeit der Klägerin (Darlehensvergabe).

Fazit: Die geschilderten Geschäftshandlungen waren aufgrund des Volumens der Gewinnausschüttung und der Darlehen von derart erheblicher Bedeutung für die Klägerin, dass sie – anders als z. B. die verzinsliche Anlage einer Bareinlage – nicht mehr als bloße Vorbereitungshandlungen im Hinblick auf die geplante geschäftliche Tätigkeit angesehen werden konnten.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 24. Januar 2017 (I R 81/15), veröffentlicht am 19. Juli 2017

Keine mehrfache Nutzung des Abzugsbetrags für häusliches Arbeitszimmer

Der personenbezogene Höchstbetrag von 1.250 Euro kann auch bei zwei Arbeitszimmern in zwei verschiedenen Hausständen in einem Veranlagungszeitraum nur einmal geltend gemacht werden. Dies gilt auch bei einer betrieblichen Notwendigkeit für zwei Arbeitszimmer, von dem eines in einem aus beruflichen Gründen unterhaltenen Hausstand liegt.

Der Kläger hat zwei Wohnsitze (in E und O) und erzielte in 2009 u.a. im Zusammenhang mit der Durchführung von Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen Einkünfte aus selbständiger Arbeit. In seiner Gewinnermittlung erfasste er Aufwendungen für ein Arbeitszimmer in E in Höhe von 1.780 Euro und für ein Arbeitszimmer in O in Höhe von 790 Euro als Betriebsausgaben. Der Kläger ist der Meinung, die Abzugsbeschränkung sei objektbezogen ausgestaltet und ihm stehe daher der gesetzliche Höchstbetrag für jedes Arbeitszimmer zu. Finanzgericht und nun auch der BFH sehen dies anders.

Im Grundsatz sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Jedoch: Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 Euro begrenzt. Volle Abzugsfähigkeit der Kosten besteht, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Betätigung bildet.

Der BFH stellt zunächst klar, dass der Abzug der Aufwendungen für das Arbeitszimmer in O nicht deswegen ausgeschlossen ist, weil dem Kläger für seine Tätigkeit mit dem häuslichen Arbeitszimmer in E „ein anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht. Ein zur Erledigung büromäßiger Arbeiten genutztes weiteres häusliches Arbeitszimmer ist nämlich kein „anderer Arbeitsplatz“.

Der Betriebsausgabenabzug des Klägers ist durch den gesetzlichen Höchstbetrag begrenzt, auch wenn er mehrere häusliche Arbeitszimmer nutzt, denn der Höchstbetrag sei – so der BFH – nicht einkünfte-, sondern personenbezogen. Das Fehlen eines „anderen Arbeitsplatzes“ begründe zwar die Erforderlichkeit eines häuslichen Arbeitszimmers und damit ausnahmsweise einen typisierten, der Höhe nach begrenzten Betriebsausgabenabzug; eine Rechtfertigung für eine Vervielfachung des Höchstbetrages bei Nutzung mehrerer häuslicher Arbeitszimmer können die höchsten Steuerrichter hieraus jedoch nicht erkennen.

Der BFH verweist auch darauf, dass das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit den erheblichen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach betont hat, da eine effektive Kontrolle der tatsächlichen Nutzung häuslicher Arbeitszimmer wegen des engen Zusammenhangs zur Sphäre der privaten Lebensführung und des Schutzes durch Art. 13 des Grundgesetzes wesentlich eingeschränkt oder gar unmöglich sei. Insofern sei der dem Steuerpflichtigen entstandene Aufwand bis zum Höchstbetrag typisierend abgegolten.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 9. Mai 2017 (VIII R 15/15), veröffentlicht am 19. Juli 2017

Umsatzsteuer: Organisatorische Eingliederung aufgrund Beherrschungsvertrag

Auch ohne Personenidentität in den Geschäftsführungsorganen kann eine organisatorische Eingliederung aufgrund eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags vorliegen.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/07/19/umsatzsteuer-organisatorische-eingliederung-aufgrund-beherrschungsvertrag/>

Gewinngemeinschaftsvertrag als Mitunternehmerschaft?

Ausgleichszahlungen im Rahmen einer Gewinn- und Verlustgemeinschaft stellen nicht per se verdeckte Gewinnausschüttungen dar. Es muss zunächst im Feststellungsverfahren geprüft werden, ob die Voraussetzungen einer Mitunternehmerschaft vorliegen. Dazu hat der Bundesfinanzhof das Verfahren an das Finanzgericht zurückverwiesen und auch festgestellt, dass die Ausgleichszahlung nicht schon bereits aus unionsrechtlichen Gründen steuerwirksam bei der Körperschaftsteuerfestsetzung berücksichtigt werden kann.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<http://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/07/17/gewinngemeinschaftsvertrag-als-mitunternehmerschaft/>

Grunderwerbsteuer auch bei Sicherungsabtretung eines Kommanditanteils

Ein steuerbarer Wechsel im Gesellschafterbestand liegt vor, wenn der neue Gesellschafter zivilrechtlich erstmals Anteile an einer bestehenden grundbesitzenden Personengesellschaft erwirbt oder wenn er innerhalb von fünf Jahren nach dem erstmaligen Erwerb seine Beteiligung durch den Erwerb weiterer Anteile aufstockt. Diese Regel greift auch dann, wenn der Erwerber die Anteile treuhänderisch für den früheren Gesellschafter hält.

Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar, so dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies als ein auf die Übereignung des Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft. Um diesen grunderwerbsteuerlichen Tatbestand – geregelt in § 1 Abs. 2a Satz 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) – ging es in einem Fall vor dem BFH.

Sicherungsabtretungsvertrag führt zur Aufstockung der restlichen KG-Anteile: Der springende Punkt in der gerichtlichen Auseinandersetzung war dabei ein privatrechtlicher Sicherungsabtretungsvertrag vom Dezember 2004 über die Abtretung einer Kommanditbeteiligung in Höhe von 50% an einer grundbesitzenden KG (Klägerin) zwischen den beiden Kommanditisten Y und der F-GmbH & Co. KG (F). Im April 2000 hatte Y als damaliger Alleingesellschafter 49% des Kommanditkapitals auf die F übertragen, im Januar 2001 wurden weitere 1% übertragen. In einer Regulierungsvereinbarung vom Dezember 2004 bot Y der F den Kauf seiner verbliebenen Kommanditbeteiligung von 50 % an der Klägerin an. Das Angebot an die F bezog sich auf einen Kommanditanteil von ca. 44 % des Kommanditkapitals und das Angebot an H auf einen Anteil von ca. 6 % des Kommanditkapitals. Die erwähnte Abtretung aus dem Sicherungsabtretungsvertrag sollte der Sicherung der sich aus einem Darlehen der F an Y ergebenden Ansprüche dienen. Das Finanzamt ging davon aus, dass durch die Sicherungsabtretung des Kommanditanteils an die F der Tatbestand des § 1 Abs. 2a GrEStG in der für 2004 geltenden Fassung erfüllt sei. Die F sei als Treuhänderin handels- und zivilrechtlich Gesellschafterin der Klägerin geworden. Finanzgericht und nun auch der BFH wiesen die Einwendungen der Klägerin zurück.

Aufstockung der Beteiligung an grundbesitzender KG ist auch steuerbar: Der Sicherungsabtretungsvertrag vom Dezember 2004 führte zu einer steuerbaren Änderung des Gesellschafterbestandes. Dadurch hatte F, die im April 2000 bereits 49 % und im Januar 2001 1 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen der Klägerin erhalten hatte, den restlichen Kommanditanteil von Y in Höhe von 50 % erworben und war damit zu 100 % an der Klägerin beteiligt. Der Gesellschafterbestand der Klägerin habe sich damit, so der BFH, innerhalb des maßgeblichen Fünfjahreszeitraums geändert. Die Kommanditanteile sind sukzessive von Y auf die F übertragen worden. Den Sicherungsabtretungsvertrag werteten die Richter als Vertrag und nicht als bloßes Angebot des Y auf Abschluss eines solchen Vertrags. Zudem enthielt der Vertrag Regelungen zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bei der Klägerin durch die F. Aber auch im zeitgleich zwischen Y und der F abgeschlossenen Darlehensvertrag war vereinbart, dass die Kommanditbeteiligung des Y an der Klägerin zur Sicherheit abgetreten werde, wobei die Auszahlung des Darlehens davon abhängig war, dass die Sicherheit zur Verfügung gestellt wird.

Keine steuerbefreiende Rückabwicklung: Auch ein weiteres Argument der Klägerin wurde durch den BFH entkräftet. Im Sicherungsabtretungsvertrag war nämlich ergänzend vereinbart, dass F den ihr zur Sicherheit abgetretenen KG-Anteil zugleich wieder an Y abtritt, wobei diese „Rückabtretung“ wirksam werden sollte, sobald die Ansprüche der F gegenüber Y aus dem Darlehensvertrag in vollem Umfang erfüllt waren. Der BFH verneinte hier das Vorliegen eines steuerbefreienden Rückerwerbs nach § 16 GrEStG schon deshalb, weil die Klägerin den Erwerbsvorgang aufgrund der Sicherungsabtretung vom 30. Dezember 2004 – wie gesetzlich vorausgesetzt – nicht dem Finanzamt angezeigt hatte, obwohl sie dazu als Steuerschuldnerin verpflichtet war.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 17. Mai 2017 (II R 35/15), veröffentlicht am 12. Juli 2017

Kopie einer Rechnung für Vorsteuervergütung ausreichend

Es reicht aus, wenn ein Antragsteller im Rahmen des elektronischen Vorsteuervergütungsverfahrens eine Kopie der Rechnung einscann und elektronisch übersendet. Er muss nicht notwendigerweise das Original der Rechnung einscannen.

Auch die Kopie einer Rechnungskopie ist eine Kopie der Rechnung. Dieser – diesmal äußerst kurz gehaltene – Leitsatz des BFH, wirkt nicht ganz so entbehrlich wie es auf den ersten Blick scheint. Aus folgendem Grund: Die Entscheidung betrifft das Vergütungsverfahren, wonach im Ausland ansässige Unternehmer ihre im Inland abziehbaren Vorsteuerbeträge vergütet erhalten. Nach einer Neuregelung im Jahr 2010 muss der erforderliche Antrag auf elektronischem Weg gestellt werden. Diese Form soll das Verfahren vereinfachen, macht aber die bis dahin erforderliche Übersendung von Originalunterlagen unmöglich. Seit 2010 hat der Antragsteller daher die Rechnungen, aus denen sich die zu vergütenden Vorsteuerbeträge ergeben, „auf elektronischem Weg“ in Kopie zu übermitteln.

Im Streitfall hatte die Klägerin die auf elektronischem Weg einzureichenden Rechnungskopien für den Vergütungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2010 nicht vom Original der Rechnung, sondern von einer Rechnungskopie, die mit dem Zusatz „COPY 1“ versehen war, angefertigt. Das Bundeszentralamt für Steuern lehnte den Vorsteuerabzug ab, weil keine eingescannten Originalrechnungen vorgelegt worden seien. Der hiergegen eingereichten Klage hatte das Finanzgericht stattgegeben. Der BFH wies die Revision des Finanzamts als unbegründet zurück.

Das Erfordernis, auf elektronischem Weg die Rechnungen und Einfuhrbelege in Kopie beizufügen sei auch dann gewahrt, wenn es sich nicht um eine Kopie des Originals, sondern um eine Kopie handelt, die von einer Kopie des Originals angefertigt wurde. Grund sind die Besonderheiten der Übertragung auf elektronischem Weg. Anders als nach der bis 2009 geltenden Rechtslage, nach der Rechnungen im Original einzureichen waren, bestehe jetzt keine Möglichkeit mehr, auf dem übermittelten Dokument Markierungen anzubringen, um eine wiederholte missbräuchliche Nutzung einer Rechnung im Vergütungsverfahren zu verhindern.

Anmerkung: Die Rechtslage hat sich ab 2015 erneut geändert. Danach müssen eingescannte Originale eingereicht werden. Über die Rechtmäßigkeit dieses Erfordernisses hatte der BFH im jetzt entschiedenen Streitfall nicht zu entscheiden.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 17. Mai 2017 (V R 54/16), veröffentlicht am 12. Juli 2017

Kein Verlustausgleich bei negativem Kapitalkonto

Wird das Kapitalkonto eines Kommanditisten unter Berücksichtigung einer negativen Ergänzungsbilanz, die aufgrund der Wahlrechtsausübung der steuerfreien Übertragung stiller Reserven nach § 6b Einkommensteuergesetz aufzustellen war, negativ, sind Verluste, die zu einer Erhöhung des Negativsaldos führen, nicht ausgleichsfähig.

Hintergrund: Gemäß § 15a Abs. 4 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ist der nicht ausgleichs- oder abzugsfähige Verlust eines Kommanditisten (...) jährlich gesondert festzustellen. Der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der KG darf weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht.

Sachverhalt: 2009 gründeten die alleinige Kommanditistin (K 1) einer GmbH & Co. KG (KG 1) und eine Komplementär GmbH die Klägerin (KG 2). Den Wert des eingebrachten Betriebsvermögens schrieb die Klägerin in Höhe der Einlageforderung dem Kapitalkonto der KG 1 und im Übrigen deren Verrechnungskonto gut. Das Kapitalkonto der K 1 wies daher ein positives Kapital von 10.000 Euro aus. Durch den Ansatz der gemeinen Werte in der Eröffnungsbilanz der Klägerin ergab sich für die KG 1 ein Gewinn, der in Höhe von 185.000 Euro auf das bebaute Grundstück entfiel. In Höhe dieses Gewinns, der allein K 1 zugerechnet wurde, zog die Klägerin gemäß § 6b Abs. 1 EStG Anschaffungskosten für das Grundstück von insgesamt 185.000 Euro ab. Bilanziell erfasste die Klägerin die auf § 6b Abs. 1 EStG gestützte Übertragung der bei der KG 1 aufgedeckten stillen Reserven durch die Aufstellung einer negativen Ergänzungsbilanz zum 1. Mai 2009 für die K 1. Darin passivierte sie einen Minderwert für das Grundstück und die aufstehenden Gebäude in Höhe der Abzugsbeträge und wies ein Negativkapital in Höhe von 185.000 Euro aus. Der auf K 1 entfallende Verlustanteil für 2009 belief sich auf 16.626 Euro. Die Klägerin und K 1 beantragten, dass der auf K 1 entfallende Verlust in Höhe von 10.000 Euro als ausgleichsfähig und in Höhe des überschüssigen Betrages von 6.626 Euro als verrechenbar festzustellen. Ohne Erfolg.

Höchstrichterliches Fazit: Einem Kommanditisten (hier: K 1), der seine Einlage durch Einbringung einer 100-%-Beteiligung an einer anderen Personengesellschaft (hier: KG 1) geleistet hat und dessen Kapitalkonto von Anfang an negativ war, weil die durch den Teilwertansatz der eingebrachten Wirtschaftsgüter aufgedeckten stillen Reserven durch die wirksame Wahl zur Bildung einer Rücklage nach § 6b EStG in einer negativen Ergänzungsbilanz neutralisiert wurden, steht im Jahr der Einbringung kein Verlustausgleich in Höhe seiner nominellen Kommanditeinlage zu.

- Das gemäß § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG maßgebliche Kapitalkonto der K 1 war schon zu Beginn des (Rumpf-)Wirtschaftsjahres am 1. Mai 2009 in Höhe von 175.000 Euro negativ (Saldierung des Kapitalkontos der K 1 aus der Gesamthandsbilanz von 10.000 Euro mit dem negativen Kapitalkonto laut Ergänzungsbilanz von 185.000 Euro). Dieses negative Kapitalkonto hat sich durch den der K 1 für 2009 zugerechneten Verlust erhöht.
- Abzustellen ist ausschließlich auf die in der Eröffnungsbilanz der Klägerin und in der Ergänzungsbilanz jeweils zum 1. Mai 2009 ausgewiesenen Kapitalkonten der K 1. Der Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags, der 24. März 2009, ist – im Gegensatz zur Auffassung der Klägerin und der K 1 – unerheblich.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 18. Mai 2017 (IV R 36/14), veröffentlicht am 12. Juli 2017

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Stein
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.stein@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com*** als Abonnent registrieren zu lassen.